

Liefer- und Zahlungsbedingungen 01/2011

I. Vertragsabschluss

1. Allen Lieferungen und Leistungen liegen unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen zugrunde. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen des Bestellers, werden von uns auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Abweichende Vereinbarungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Für Art und Umfang unserer Verpflichtungen sind ausschließlich unsere Auftragsbestätigungen maßgebend. Dies gilt auch bei Bezugnahme auf die Bestellung.
3. Angegebene Lieferzeiten sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich als verbindlich bestätigt sind. Die Lieferfrist läuft nicht während der Dauer von höherer Gewalt, Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Streik, Aussperrung oder sonstiger von uns nicht zu vertretender Einflüsse auf Herstellung und Versand. Wird ein gegebenenfalls nach dem vorangegangenen Satz verlängerter vereinbarter Liefertermin überschritten, ist der Besteller berechtigt, uns eine angemessene Nachlieferungsfrist zu setzen. Erfolgt die Lieferung nicht bis zum Ablauf der Nachlieferungsfrist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt muss unverzüglich nach Ablauf der gesetzten Nachfrist erklärt werden.

II. Lieferung

1. Teillieferungen sind zulässig.
2. Der Versand erfolgt ab Werk auf Kosten des Bestellers, soweit nichts anderes vereinbart wird.
3. Der Versand erfolgt einschließlich Verpackung, soweit diese nicht ausdrücklich leihweise überlassen wird. Bei Kleinverpackungen werden Zuschläge erhoben. Leihweise zur Verfügung gestellte Verpackungen sollen vom Besteller baldmöglichst zurückgesandt werden.
4. Bei den Lieferungen bleiben die branchenüblichen Toleranzgrenzen bei der Menge vorbehalten.

III. Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen werden nur durch uns gestellt und sind ausschließlich an uns zu zahlen.
2. Unsere Rechnungen werden sofort nach Rechnungseingang ohne Abzug fällig, soweit nichts anderes vereinbart wird.
3. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung werden unbeschadet weitergehender Rechte nach entsprechender Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank berechnet.
Die nicht rechtzeitige Zahlung einer Lieferung oder begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Bestellers können wir zum Anlass nehmen, sämtliche Forderungen gegen den Besteller sofort fällig zu stellen und weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse zu erbringen. Der Besteller ist nicht berechtigt, gegenüber unseren fälligen Zahlungsansprüchen ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen; er kann gegenüber unseren Forderungen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

IV. Gewährleistung, Schadensersatz

1. Mängelrügen müssen unverzüglich schriftlich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Wareneingang und bei verborgenen Mängeln spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Entdeckung des Mangels bei uns eingehen.
Für erkennbare und verborgene Mängel oder für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften leisten wir innerhalb von 6 Monaten nach Absendung der Ware in der Weise Gewähr, dass wir nach unserer Wahl entweder die Ware unverbindlich nachbessern oder mangelfreie Ware nachliefern,

ist die Nachbesserung unmöglich oder geraten wir mit der Nachbesserung in Verzug, so kann der Besteller nach Ablauf der angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten.

2. Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten von Produkten, technische Beratungen und sonstige Angaben erfolgen durch uns nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung. Unsere anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift gilt nur als verbindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter, und befreit den Besteller nicht von der eigenen Prüfung der Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Wir gewährleisten lediglich eine gleichmäßige Qualität unserer Produkte. Eine Zusicherung von Eigenschaften erfolgt nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung.
3. Die Gewährleistung erlischt, wenn die gelieferte Ware unsachgemäß behandelt wird.
4. Ausgeschlossen sind Ansprüche des Kunden auf Ersatz und Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Ersatzpflicht des Verkäufers ist im letzten Fall jedoch auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht für Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bzw. für Ansprüche beim Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen außerhalb des Liefergegenstands entstandenen Schäden abzusichern.
5. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Leistungsverzug, Unvermögen oder Unmöglichkeit, wegen positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss oder wegen unerlaubter Handlung, insbesondere auch Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind (Folgeschäden) werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns selbst oder von unseren Angestellten. Soweit von uns Schadensersatz verlangt werden kann, sind wir nur verpflichtet, den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden zu ersetzen.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Die Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller uns gegen den Besteller, gleich aus welchem Rechtsgrund zustehenden Forderungen unser Eigentum. Die Waren dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder verpfändet noch sicherungsübereignet werden. Von einer etwaigen Pfändung durch Dritte hat uns der Besteller sofort zu unterrichten und die zur Wahrnehmung unserer Rechte erforderliche Hilfe zu leisten.
2. Der Besteller ist berechtigt, die von uns gelieferte Ware im Rahmen seines ordnungsgemäß geführten Geschäftsbetriebs zu verarbeiten und/oder zu veräußern.
3. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung entstehenden Erzeugnisse. Bei Verbindung oder Vermischung mit Material, das uns nicht gehört, erwerben wir stets Miteigentum. Der Besteller gilt in diesen Fällen als Verwahrer für uns. Die Forderung aus der Weiterveräußerung, soweit uns noch Eigentumsrechte an der Ware zustehen, tritt der Besteller schon jetzt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an. Der Besteller ist zum Einzug der uns abgetretenen Forderung berechtigt und verpflichtet, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen haben. Die Einziehungsermächtigung erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn und sobald der Besteller seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht mehr nachkommt oder wenn er in Vermögensverfall gerät. Der Besteller hat uns auf Verlangen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er die Ware veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Veräußerung zustehen. Außerdem hat er uns die für die Geltendmachung der an uns abgetretenen Forderungen erforderlichen Unterlagen herauszugeben. Wir sind berechtigt, den Abnehmern des Bestellers die Abtretung der Forderung des Bestellers an uns mitzuteilen und die Forderungen einzuziehen.
4. Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht uns gegenüber in Verzug oder tritt eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ein oder verstößt er gegen sonstige vertragliche Verpflichtungen, sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte unter

Aufrechterhaltung des Kaufvertrags berechtigt, die Herausgabe der Ware zu verlangen und diese abzuholen. Der Besteller verliert sein Recht am Besitz.

5. Wir verpflichten uns, das uns zustehende Eigentum an den Waren und an den uns abgetretenen Forderungen auf Verlangen des Bestellers an diesen zu übertragen und rückabzutreten, wenn und soweit deren Wert den Wert der uns insgesamt zustehenden Forderungen (einschließlich eventueller Zinsen und Nebenkosten) um 20% übersteigt.

VI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist Holzmaden und Gerichtsstand ist das Amtsgericht Kirchheim bzw. Landgericht Stuttgart soweit nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Erfüllungsort oder Gerichtsstand - insbesondere bei Nichtvollkaufleuten - begründet ist.